

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMSGPK - II/A/10 (Rechtliche Angelegenheiten der
Kranken- und Unfallversicherung)

Dr. Siegfried Wötzlmayr
Sachbearbeiter

Siegfried.Woetzlmayr@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644591
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.245.400

**Petition Nr. 11/PET, betreffend "Erhaltung des Standortes Weißer Hof der
allgemeinen Unfallversicherung als Gesundheitseinrichtung",
Stellungnahme an die Parlamentsdirektion**

Wien, 07.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die mit do. Schreiben vom 12. März 2020 übermittelte Petition
Nr. 11/PET erstatte ich nachfolgende

Stellungnahme:

In Anbetracht des Inhalts der vorliegenden Petition wurde zunächst die Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin und Betreiberin
des Rehabilitationszentrums Weißer Hof zur Darlegung ihres Standpunktes zum Anliegen
der Petition eingeladen. Die AUVA hat dazu die in Kopie beiliegende Äußerung
übermittelt.

Aus der Sicht meiner Ressortzuständigkeit führe ich dazu Folgendes aus:

Die Träger der Unfallversicherung sind gemäß § 24 Abs. 3 Z 1 ASVG berechtigt,
Unfallkrankenhäuser, Unfallstationen, Sonderkrankenanstalten zur Untersuchung und
Behandlung von Berufskrankheiten, Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation

dienen, sowie Einrichtungen für berufliche Rehabilitation zu errichten, zu erwerben und zu betreiben oder sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen bzw. solche Einrichtungen zu fördern. In Entsprechung dieser gesetzlichen Ermächtigung betreibt die AUVA mehrere von ihr errichtete und in ihrem Eigentum stehende Unfallkrankenhäuser und Rehabilitationskliniken, wie auch das Rehabilitationszentrum Weißer Hof in Klosterneuburg. Die Behandlungseinrichtungen der AUVA haben eine lange Tradition (man denke etwa an den Pionier der Unfallchirurgie Dr. Lorenz Böhler, der für die Vorläuferorganisation der AUVA das erste Unfallkrankenhaus führte) und wurden kontinuierlich baulich instandgehalten, erneuert und bedarfsgerecht erweitert sowie den jeweiligen Entwicklungen in organisatorischer, (medizin)technischer und medizinischer wie auch therapeutischer Hinsicht entsprechend dem modernen Standard und jeweils aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft angepasst.

Mit dem Regierungsprogramm der XXVI. Gesetzgebungsperiode wurde eine Reform der Sozialversicherung beabsichtigt, die unter anderem auch die AUVA betroffen hat. Durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG), BGBl. I Nr. 100/2018, wurde das Reformvorhaben weitgehend umgesetzt. Von der zunächst in den Raum gestellten Zerschlagung der AUVA wurde dabei letztlich abgesehen und der AUVA ein Reformprogramm auferlegt, das in Übereinstimmung mit der politischen Vorgabe von der Selbstverwaltung der AUVA beschlossen wurde.

Nach einer im Vorfeld der Beschlussfassung des SV-OG geführten intensiven medialen Auseinandersetzung bezüglich der Behandlungseinrichtungen der AUVA wurde ein Bekenntnis zum Erhalt dieser weithin als exzellent anerkannten Einrichtungen abgegeben und lediglich in § 24 Abs. 4 ASVG gesetzlich normiert, dass die AUVA ihre Einrichtungen in einer zu 100% in ihrem Eigentum stehenden Betreibergesellschaft zusammengefasst zu verwalten hat.

Die AUVA hat bereits in den letzten Jahren eine organisatorische Zusammenführung des Lorenz-Böhler-Krankenhauses und des Unfallkrankenhauses Meidling zum Traumazentrum Wien vorgenommen, die eine bessere Abstimmung des Leistungsangebotes und der Ressourcen an beiden Standorten ermöglichen soll.

Darüber hinaus hat die Selbstverwaltung der AUVA im Jahr 2019 beschlossen, in einer mittel- bis längerfristigen Perspektive eine Zusammenführung von internen Kompetenzen und Kapazitäten zur Unfallheilbehandlung und Rehabilitation am Standort Meidling zu einem Trauma- und Rehabilitationszentrum Wien anzustreben. Die dafür maßgeblichen Überlegungen hat die AUVA in der beiliegenden Stellungnahme näher dargestellt.

Für die weitere Verwendung bzw. mögliche Nachnutzung des Rehabilitationszentrums Weißer Hof will die AUVA mit allen wichtigen Stakeholdern Gespräche über Kooperationsmöglichkeiten zur Entwicklung von Modellen für eine widmungsgemäße Nutzung dieses Standortes als Gesundheitseinrichtung führen.

Grundsätzlich liegen zwar die unmittelbaren Dispositionen über die Behandlungseinrichtungen im Verantwortungsbereich der AUVA als Rechtsträgerin derselben im Rahmen der ihr gesetzlich eingeräumten Selbstverwaltung. Für wesentliche bauliche Maßnahmen und immobilienbezogene Transaktionen bedürfen die diesbezüglichen Beschlüsse der AUVA zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch gemäß § 447 ASVG einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Im Rahmen der dem Bund zukommenden und von meinem Ressort wahrgenommenen Aufsicht über die AUVA werde ich die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und begleiten sowie im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Befugnisse auf die Sicherstellung der Rechtskonformität und die Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinwirken.

Wie ich bereits in der kürzlich erfolgten Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Nr. 582/J zur Nachnutzung des Rehabilitationszentrums Weißer Hof (Beantwortung Nr. 659/AB) festgehalten habe, werde ich mich mit der gegenständlichen Thematik näher auseinandersetzen und zu einem runden Tisch einladen, sobald die gegenwärtige, durch die Covid-19-Pandemie verursachte Ausnahmesituation vorbeigegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober
Bundesminister